


Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0114-I.2/2012

SB: Ges. MMag. Schusterschitz,
LR Mag. Haider, Mag. Kramer

Zu GZ. GZ. BMF-010000/0013-VI/1/2012
vom 15.05.2012

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMF, E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Betreff: Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012); Stellungnahme des
BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Das BMeiA geht davon aus, dass Zahlungen, die im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis stehen (z.B. Auslandsverwendungszulage gem. §§ 21 ff. GehG 1956, BGBl. Nr. 54/1956 idgF) nicht vom Leistungsbegriff des § 4 TDBG umfasst sind.

Insgesamt erscheint unklar, ob in der geplanten Transparenzdatenbank auch Leistungen an Leistungsempfänger mit Aufenthalt im Ausland erfasst werden sollen, wie sie u.a. im Rahmen des Auslandsösterreicher-Fonds, der Weihnachtsaktion oder in Zusammenhang mit der Übernahme von Staatsbürgern in die heimatische Fürsorge erbracht werden. So wird etwa bei den leistenden Stellen (§ 15 Abs. 1 TDBG) auf das Inland abgestellt. Geht man davon aus, dass die „Abwicklung dieser

Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger“ einer Auslandsvertretungsbehörde obliegt, erscheint fraglich, ob eine „leistende Stelle“ im Sinne des Gesetzes vorliegt. Da aufgrund der knappen Fristsetzung nähere Informationen zur effektiven Dateneingabe von sogenannten „Transferleistungen und Sachleistungen“ nicht eingeholt werden konnten, ist der zusätzlich zu erwartende Verwaltungsaufwand derzeit nicht abschätzbar.

Es darf angeregt werden, im Hinblick auf Effizienz und Verlässlichkeit eine zentrale Erfassung der Daten und Mitteilung etwa durch die Buchhaltungsagentur zu prüfen.

In der geplanten Transparenzdatenbank sollen auch Leistungen aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union oder einer ihrer Einrichtungen (§ 3 Z 3) veröffentlicht werden. Wie die Erläuterungen zu § 8 klarstellen, sind dabei auch Zahlungen, die ausschließlich von der Europäischen Union finanziert werden, umfasst, so gemäß § 8 Abs. 4 Z 6 insbesondere Leistungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Hier ist zu berücksichtigen, dass für diese unionsrechtlichen Leistungen auch bereits, wenn nicht zutreffendenfalls ausschließlich, die entsprechenden unionsrechtlichen Rechtsakte bezüglich einer Veröffentlichung zu beachten sind (so z.B. Art. 44a Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 209, 11.08.2005 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 121/2012, ABl. Nr. L 44, 16.02.2012 S. 1). Dies wird jedoch weder im Entwurf noch in den Erläuterungen dargetan, sondern im Vorblatt unter „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ festgehalten, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union fallen. Dies erscheint bezüglich der Leistungen der Europäischen Union nicht zutreffend und sollte daher sowohl im Vorblatt bzw. den Erläuterungen als auch im Entwurf entsprechend angepasst werden.

Im Entwurf wird im § 10 Abs. 2 auf die „beihilfenrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union“ und im § 25 Abs. 1 auf den „Anwendungsbereich der EU-Verordnungen betreffend „De-Minimis“-Beihilfen“ verwiesen. Auch in den Erläuterungen zu § 25 wird nur „beispielsweise“ zitiert, welche Verordnungen in diesem Bereich in Frage kommen. Diese Verweisungen sind sehr pauschal und

unbestimmt, im Sinne des Bestimmtheitsgebots wäre es besser, ganz konkret auf jene Normen der unionsrechtlichen Rechtsakte zu verweisen, nach denen sich der Rechtsanwender im Anlassfall zu richten hat.

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums).

Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Entwurf hätte es demnach zu lauten:

- § 8 Abs. 4 Z. 6: Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit

bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. Nr. L 30 vom 31.01.2009 S. 16, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 313/2012, ABl. Nr. L 103 vom 13.04.2012 S. 17

In den Erläuterungen hätte es demnach zu lauten:

Besonderer Teil

- Zu § 3: Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 19
- Zu § 15: Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 [Folgezitat]
- Zu § 25:
Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis - Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26.04.2012 S. 8

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. Nr. L 214 vom 09.08.2008 S. 3

Verordnung (EG) Nr. 736/2008 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen, ABl. Nr. L 201 vom 30.07.2008 S. 16

Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor, ABl. Nr. L 337 vom 21.12.2007 S. 35

Verordnung (EG) Nr. 875/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor, ABl. Nr. L 193 vom 25.07.2007 S. 6

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 379 vom 28.12.2006 S. 5

Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, ABl. Nr. L 358 vom 16.12.2006 S. 3

Verordnung (EG) Nr. 994/98 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. Nr. L 142 vom 14.05.1998 S. 1

Wien, am 8. Juni 2012

Für den Bundesminister:
i.V. Schusterschitz m.p.